

# Waffenerwerb für Sportschützen

## Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)

Der Hessische Schützenverband e.V. ist durch den Deutschen Schützenbund e.V., der am 7. November 2003 vom Bundesverwaltungsamt als Schießsportverband nach § 15 WaffG anerkannt worden ist, ermächtigt, das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WaffG zu bestätigen.

Grundlage für die Befürwortung eines Antrages "Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)" bildet das Waffengesetz und die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)" vom 5.3.2012, die im Bundesanzeiger Nr. 47 vom 22.03.2012 als Beilage veröffentlicht wurde und damit am 23.3.2012 in Kraft getreten ist.

---

## Änderungen Waffengesetz

Download: [6. Juli 2017 Änderung für die Aufbewahrung von Waffen und Munition](#)

Download: [Plakat Waffenaufbewahrung](#)

---

## 1. Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)

*Es ist ausschließlich der Vordruck zu verwenden, der auf der Homepage des Hessischen Schützenverbandes e.V. zum Download bereitgestellt ist oder den der Schützenverein oder Antragsteller beim Hessischen Schützenverband e.V. anfordern kann.*

Download: Merkblatt

[Informationen zur Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen](#)

Download: [Bedürfnisantrag neu ab 1. September 2017](#)

Sollten Sie den Antrag von unserer Homepage ausdrucken, verwenden Sie bitte WEISSES Papier.

Der Antrag "Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)" ist über den zuständigen Bezirksschützenmeister beim Hessischen Schützenverband e.V. einzureichen.

Der Vordruck findet Anwendung für die Beantragung von

- Waffen, die in eine "Waffenbesitzkarte" (sogenannte "grüne" WBK) und
- Waffen, die in eine "Waffenbesitzkarte für Sportschützen" (sogenannte "gelbe" WBK)

eingetragen werden.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3 und 4 des Antrages sind auch Voraussetzung für die Erteilung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen (nur Erstantrag). Somit ist für die Beantragung einer Langwaffe und einer Freien Pistole ein separater Antrag zu stellen.

## 2. Voraussetzungen

Der Antragsteller muss nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres - Kleinkaliber
- Vollendung des 21. Lebensjahres - Großkaliber
- Der Antragsteller muss dem Hessischen Schützenverband e. V. seit mindestens 12 Monaten als Mitglied gemeldet sein.

## 3. Allgemeines

- Pro Waffe muss ein Antrag gestellt werden; dies gilt auch für Wechselsysteme.
- Ausnahme: das Wechselsystem hat ein kleineres Kaliber; hier entfällt der Antrag.
- Für JEDEN Antrag sind die erforderlichen Kopien einzureichen.
- Ab der dritten Schusswaffe ist ein gültiger Wettkampfpass Voraussetzung.
- Gemäß WaffG § 14 Abs. 2 können innerhalb von sechs Monaten zwei Waffen beantragt werden.
- Pro Disziplin des Deutschen Schützenbundes wird eine Waffe befürwortet.
- Falls der Antragsteller für die gleiche Disziplin eine weitere Schusswaffe erwerben möchte, muss er dies gemäß WaffG § 14 Abs. 3.2 schriftlich glaubhaft machen.
- Fügen Sie dem Antrag eine Kopie des Überweisungsträgers (Bearbeitungsgebühr) bei.
- Der Antrag muss IMMER im Original unterschrieben sein.
- Sollten Sie Kopien mehrerer Waffenbesitzkarten (Vorder- und Rückseite) einreichen, sind die entsprechenden Kopien zusammenzuheften; so dass ersichtlich ist, welche Waffenbesitzkarten zusammen gehören !!!
- Den Antrag nach dem Ausstellungsdatum bitte **zeitnah** über den Bezirksschützenmeister beim Hessischen Schützenverband einreichen.

## 4. Ausfüllen und unterschreiben

Der Vordruck ist wie folgt auszufüllen und zu unterschreiben:

- Punkt 1 - Antragsteller
- Punkt 2 - Schützenverein
- Punkt 3 - Bezirksschützenmeister
- Bitte tragen Sie unter Punkt 1 eine Telefonnummer ein, unter der Sie während unserer Bürozeiten zu erreichen sind.
- Die geforderten Anlagen aus Punkt 1 und 2 des Antrages sind **ausschließlich in KOPIE** beizufügen !
- Bitte fügen Sie nur die explizit geforderten Anlagen bei !!!

## 5. Schießnachweise

Gemäß WaffG § 14 Abs. 2 Pkt. 1 muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er in den letzten 12 Monaten den Schießsport **regelmäßig** als Sportschütze betreibt. Der Antragsteller kann dies nachweisen, indem er seit mindestens 12 Monaten einmal pro Monat oder 18 Mal verteilt über das ganze Jahr den Schießsport betrieben hat.

Die Regelmäßigkeit bei 18 Mal, verteilt über das ganze Jahr, ist nach Auffassung des Hessischen Schützenverbandes gegeben, wenn nur **Fehlzeiten von max. zwei Monaten** vorliegen.

Eine Regelmäßigkeit ist z. B. nicht gegeben, wenn ein Antragsteller 18 Mal in sechs Monaten den Schießsport ausübt.

- Der Schießnachweis muss mindestens **12 Monate vor Ausstellungsdatum** des Bedürfnisantrages beginnen.
- Gemäß Änderung des Waffenrechtes zum 1.4.2008 muss ersichtlich sein, dass das Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen erfolgt ist.
- Es muss **ersichtlich** sein, dass der Schießnachweis dem Antragsteller zuzuordnen und im **Original** unterschrieben ist (nicht eingescannt und / oder keine Kopie von Unterschrift und Stempel)
- Es muss **ersichtlich** sein, dass Training, Wettkämpfe, Meisterschaften etc. in Vereinen des Hessischen Schützenverbandes bzw. in Vereinen angeliederter Landesverbände des Deutschen Schützenbundes durchgeführt wurden. Unterlagen und / oder Schießtermine von konkurrierenden Verbänden werden nicht akzeptiert.
- Fall Sie nicht den zum download bereitgestellten Schießnachweis verwenden, sind
- Kopien der Schießnachweise oben links zu knicken, heften und vom Verein abzustempeln und zu unterschreiben. Es muss bestätigt werden, dass die Kopien mit dem Originalschießbuch und/oder -kladde übereinstimmen und die Daten nicht von konkurrierenden Verbänden stammen.

Download: [Schießnachweis zum Ausfüllen.pdf](#)

## 6. Bedürfnis ab der 3. Kurzwaffe

Nach Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes zum 25. Juli 2009 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift am 23.03.2012 **muss** ab der dritten Kurzwaffe (grüne WBK)

- der Nachweis über die Teilnahme an mindestens **zwei** Wettkämpfen und / oder Meisterschaften innerhalb der letzten 12 Monate (vor Ausstellungsdatum des Bedürfnisantrages) erbracht werden
- der/die Antragsteller/in **mit der zu erwerbenden Waffenart** an den Wettkämpfen / Meisterschaften teilgenommen haben

Download: [Nachweis der Wettkampfteilnahme](#)

- **das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis begründet und schriftlich dargelegt werden**

Download: [Begründung Grundkontingent ab der 3. Kurzwaffe](#)

Als Nachweise werden anerkannt:

- **Schießsportwettkämpfe auf Vereinsebene (z.B. Vereinsmeisterschaften) im Sinn des § 14 Abs. 3, die alle nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bzw. des Regelwerkes des Hessischen Schützenverbandes ausgeschrieben und durchgeführt werden; dies ist im Antragsformular zu bestätigen und eine bestätigte Kopie eines Wettkampfberichtes usw. ist einzureichen.**
- bestätigte Nachweise von Rundenwettkämpfen, Ligawettkämpfen, Meisterschaften usw.
- Wettkämpfe / Meisterschaften mit Luftgewehr oder Luftpistole dürfen wir nicht anerkennen.
- Kopien von Startkarten werden nicht akzeptiert

Bitte reichen Sie die entsprechenden Nachweise zusammen mit dem Antrag ein.

## 7. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 50 Euro pro Antrag. Bitte überweisen Sie die Bearbeitungsgebühr auf das Konto des Hessischen Schützenverbandes:

Frankfurter Sparkasse,

IBAN: DE 91 5005 0201 0000 3507 10

BIC: HELADEF1822

Verwendungszweck: Name, Vorname, WBK-Gebühr, Vereinsnummer

Alternativ können Sie dem Antrag einen Verrechnungsscheck beifügen. Bitte fügen Sie **KEIN BARGELD** bei !!

## 8. Sonstiges

Die Anträge "Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe" werden nach Datum des Posteinganges bearbeitet.

Ohne Zustimmung des zuständigen Bezirksschützenmeisters werden keine Anträge bevorzugt bearbeitet.

Auch die Abgabe der Anträge in der Geschäftsstelle begünstigt keine vorzeitige Bearbeitung.

Antrag für Ordnungsbehörde

Download: [Antrag Ordnungsbehörde](#)

**Achtung: Der hier hinterlegte Antrag wird nicht von jeder Ordnungsbehörde akzeptiert. Bitte informieren Sie sich vor Ausstellung bei Ihrer zuständigen Ordnungsbehörde.**

---

Sachbearbeiterin: Monika Ferling, Telefon 069 9352220,

Mail: [ferling@hess-schuetzen.de](mailto:ferling@hess-schuetzen.de)

telefonisch erreichbar: montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr